

Newsletter 2/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie den Newsletter 2/2022 des Interessenverbandes der grenzüberschreitend tätigen Unternehmer und deren Auftraggeber in Deutschland (IGTU) e.V. mit einem ersten Erfahrungsbericht unseres Ressorts Steuer aus der Praxis der Beschäftigung ukrainischer Arbeitnehmer, sowie einer rechtlichen Einordnung dieser Praxiserfahrung durch unser Ressort Recht.

Bei Fragen hierzu stehen Ihnen unsere Ressortleiter gerne wie folgt zur Verfügung:

- Ressort Steuer: Anne Kopunovic, Schatzmeisterin des IGTU
- Ressort Recht: Michael Fröschl, Präsident des IGTU

Unsere Ressortleiter erreichen Sie am besten unter info@igtu.eu oder telefonisch unter +49 731 921 435 25.

I. Newsletter Steuer

Praxisbericht Beschäftigung ukrainischer Staatsangehöriger in Deutschland

Ukrainische Flüchtlinge haben in Deutschland das Recht, uneingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können.

Dennoch werden in der Praxis potentielle Arbeitgeber und arbeitssuchende ukrainische Flüchtlinge vor unerwartete Probleme gestellt.

Grundsätzlich gilt, dass ukrainische Flüchtlinge bei der jeweils für sie zuständigen Ausländerbehörde gleich nach der Einreise eine sogenannte Fiktionsbescheinigung beantragen können, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt. Jedoch ist immer wieder von Ausländerbehörden zu hören, denen diese Regelung nicht bekannt ist.

Wiederum andere Ausländerbehörden wenden eine Kontingentregelung an, wonach maximal 15 % der Belegschaft aus ukrainischen Mitarbeitern bestehen darf, d.h., dass bei einem Beschäftigungsbetrieb von 100 Mitarbeitern höchstens 15 ukrainische Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Erwerbstätigkeit von der Ausländerbehörde nicht erlaubt.

Dies führt dazu, dass viele ukrainische Arbeitssuchende in ihrer Not dieses Problem dadurch zu umschiffen versuchen, dass sie in den angrenzenden europäischen Ländern wie Polen, Slowakei, Ungarn usw. eine zweite Staatsbürgerschaft beantragen und sie dann faktisch mit dem neuen europäischen Pass in Deutschland und in jedem anderen EU-Land tatsächlich uneingeschränkt, insbesondere ohne Kontingentregelung, arbeiten können

Es bleibt zu hoffen, dass sich die deutsche Verwaltungspraxis schnellstmöglich auf die tatsächliche Rechtslage einstellt, so dass die ukrainischen Flüchtlinge ihre Rechte schnellstmöglich durchsetzen und einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nachgehen können, anstatt insoweit auf Umwege und Notlösungen

angewiesen zu sein, welche die ohnehin schwere Situation der ukrainischen Flüchtlinge nur unnötig verschlimmern.

II. Newsletter Recht

1. **Rechtliche Anmerkungen zum Praxisbericht Beschäftigung ukrainischer Staatsangehöriger in Deutschland**

Bereits im Newsletter 1/2022 hat der IGTU auf die Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie über vorübergehenden Schutz am 03.03.2022 hingewiesen, wonach die sofortige Gewährung von Schutz und Rechten, wozu insbesondere Aufenthaltsrechte, Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zu Wohnraum, Sozialhilfe, medizinische oder sonstige Unterstützung sowie Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts gehören, bewirkt wird.

Ukrainische Staatsangehörige können demnach in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der EU uneingeschränkt sowohl als Ortskraft, als auch im Rahmen der Entsendung aus einem Mitgliedstaat der EU beschäftigt werden.

Die im Praxisbericht geschilderte Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden ist somit rechtswidrig.

Die Fiktionsbescheinigungen sind als Vorstufe der Aufenthaltserlaubnis bereits bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Damit wird das Aufenthaltsrecht bis zur Erteilung und Ausstellung des eigentlichen Aufenthaltstitels überbrückt. In Ihnen ist, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, der Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ einzutragen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie durch das Merkblatt „Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und zum Aufenthalt in Deutschland, Stand: 03.06.2022“ unter dem folgenden Link:

[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/faq-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=6\)](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/faq-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

2. Sanktionsregelung Russland

Aus aktuellem Anlass weist der IGTU noch darauf hin, dass gemäß Artikel 5 k) Absatz 1 der „*Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren*“ dem persönlichen Geltungsbereich des Verbots der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen nur Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer, die einen Bezug zu Russland haben, nicht jedoch der einzelne Arbeitnehmer mit russischer Staatsangehörigkeit unterliegen.

Die Beschäftigung russischer Staatsangehöriger ist von den Sanktionen der EU gegen Russland somit nicht betroffen.

Über den IGTU:

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen unterliegen besonderen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, deren Kenntnis unabdingbare Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Erfolg im Gastland ist. Gleiches gilt für deren Auftraggeber und die Behörden und Gerichte der beteiligten Länder, die vor der Herausforderung stehen, grenzüberschreitende Sachverhalte, insbesondere solche der arbeits- und

sozialversicherungsrechtlichen Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung, zutreffend und rechtssicher beurteilen zu können.

Der IGTU hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, nationalen und internationalen Unternehmen und Unternehmern, die grenzüberschreitend Personaldienstleistungen, insbesondere im Rahmen von Werkverträgen und Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland erbringen, sowie deren Auftraggebern, unterstützend zur Seite zu stehen und die deutsche Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung für deren Belange zu sensibilisieren.

Der IGTU leistet insoweit klassische Verbandsarbeit. Er verfolgt als anerkannter Berufsverband unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und frei von politischen, parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

Für weiterführende Informationen besuchen Sie bitte gerne unsere Website www.igtu.eu

Neu-Ulm im Juni 2022

Der Vorstand des IGTU